

Kath. Büro NRW | Hubertusstraße 3 | 40219 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 09.09.2024

A05 – KVG Kirchenvermögen – Anhörung am 05.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Vossemer,

wir bedanken uns auch auf diesem Weg noch einmal für die Gelegenheit, in der Anhörung am 05.09. mit der Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Hauptausschusses zugleich unsere Rechtsauffassung zur erbetenen Aufhebung des preußischen Vermögensverwaltungsgesetzes wie auch zur beabsichtigten Inkraftsetzung unserer diözesanen Vermögensverwaltungsgesetze darlegen zu können.

Zu der Anregung von Herrn Professor Wißmann, die Inkraftsetzung der diözesanen Gesetze vorzuziehen und den Landtag zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufhebung des preußischen Gesetzes beschließen zu lassen, haben wir uns in der Anhörung klar positioniert. Der Gedanke ist ja nicht neu. So hat ihn u.a. auch Herr Professor Ogorek in seinem Gutachten bereits ins Spiel gebracht. Es ist zutreffend, dass eine solche Schrittfolge sowohl verfassungsrechtlich wie auch ansonsten juristisch unbedenklich ist. Und da die aus dem weltlichen Recht bekannte Regel „Lex posterior derogat legi priori.“ nach dem CIC auch im Kirchenrecht Anwendung findet, bestünden letztlich auch keine Zweifel über den Vorrang der kircheneigenen Gesetze. Wir haben aber bereits in der Anhörung darauf hingewiesen, dass wir dessen ungeachtet – weil diese Rechtslage nicht allen ehrenamtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern bekannt ist – für den Übergangszeitraum bis zur Aufhebung des staatlichen Gesetzes mit erheblichen Verunsicherungen in unseren Kirchenvorständen und möglicherweise auch mit Rechtsstreitigkeiten über das anwendbare Recht rechnen würden. Daher haben wir uns in der Vergangenheit zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten immer sehr klar gegen diese Möglichkeit ausgesprochen. Es kommt hinzu, dass ein solches Vorgehen unsererseits von einzelnen Abgeordneten auch dahingehend interpretiert werden könnte, dass wir auf diese Weise Fakten schaffen wollen, so dass wir auch aus Respekt gegenüber dem Landtag von dieser Option abgesehen haben. An dieser bisherigen Haltung werden wir aus den beschriebenen Gründen auch weiterhin festhalten.

In einem nicht unerheblichen Teil der Fragen ging es darüber hinaus unter der Bezeichnung „Mitwirkungsvereinbarung“ um die ebenfalls vorgesehene Fortschreibung der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ aus dem Oktober 1960. Dabei hatten wir den Eindruck, dass nicht allen anwesenden Mitgliedern des Hauptausschusses die zwischen den (Erz-)Bistümern in NRW und der Landesregierung ausgehandelte finale Fassung der beabsichtigten „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ vorlag oder auch nur bekannt war. Und auch wenn es nach unserer Auffassung zur wirksamen Unterzeichnung dieser Vereinbarung keiner Zustimmung des Landtags bedarf, erscheint uns das Anliegen der Mitglieder des Hauptausschusses, auch hierüber umfassend informiert zu sein, wegen des engen Sachzusammenhangs sehr nachvollziehbar, sodass wir Ihnen die aktuelle und finale Fassung des Entwurfs dieser Vereinbarung zum Zwecke der Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses als Anlage geme zur Verfügung stellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vereinbarung von 1960 – die Ausweitung des Geltungsbereichs von den Kirchengemeinden auch auf die Gemeindeverbände und den neuen § 11 – sowie die Begründung hierfür haben wir in der Anhörung bereits erläutert.

Und schließlich sind bereits in der Anhörung, vor allem aber auch in Gesprächen mit Vertretern der Gruppe von skeptischen Kirchenvorständen im Anschluss an die Anhörung, Zweifel geäußert worden, ob die Vereinbarung am Ende tatsächlich von allen fünf (Erz-)Bischöfen in NRW unterzeichnet wird und ob die aus der Präambel ersichtliche Zustimmung des Heiligen Stuhls tatsächlich bereits vorliegt oder erst noch eingeholt werden muss. Hierzu kann ich Ihnen verbindlich versichern, dass ich mich im vergangenen Jahr im Auftrag aller fünf (Erz-)Bischöfe in NRW über den Apostolischen Nuntius in Berlin mit der Bitte um Zustimmung zu der Vereinbarung an den Heiligen Stuhl gewandt und vom Nuntius mit Schreiben vom 12.12.2024 die Nachricht erhalten habe, dass der Heilige Stuhl am 11.12.2024 seine Zustimmung zu der Vereinbarung erteilt hat. An der Absicht aller (Erz-)Bischöfe in NRW zum Abschluss der Vereinbarung hat sich seitdem nichts geändert. Aber unabhängig von der unveränderten Überzeugung aller fünf (Erz-)Bischöfe wird allein aus diplomatischen Gründen angesichts des beschriebenen Geschehensablaufs – Auftrag aller (Erz-)Bischöfe zur Einholung der Zustimmung und anschließende Erteilung dieser Zustimmung durch den Heiligen Stuhl – niemand von ihnen auf den Gedanken kommen, nicht zu unterschreiben.

Lassen Sie mich zum Schluss noch darauf hinweisen, dass sich Herr Professor Kämper und Herr Baumann-Gretza im Anschluss an die Anhörung eingehend mit der Gruppe der Kritiker ausgetauscht haben und Herr Professor Kämper bei dieser Gelegenheit eine Fortsetzung der Gespräche im Katholischen Büro nach der Aufhebung des staatlichen Gesetzes und dem Inkrafttreten der diözesanen Gesetze angeboten hat, was von der Gruppe wohlwollend zur Kenntnis genommen worden ist.

Mit diesen ergänzenden Hinweisen hoffe ich, dass jetzt alle Zweifel ausgeräumt sind, und gehe nun davon aus, dass der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung am 19.09.2024 eine Beschlussempfehlung aussprechen und das Aufhebungsgesetz dann in zweiter Lesung in der 41. KW vom Landtag verabschiedet wird.

Mit bestem Dank für die Weiterleitung und herzlichen Grüßen



Dr. Antonius Hamers

**Vereinbarung
über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung
katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände
sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften
über deren gesetzliche Vertretung**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch Ministerpräsident Hendrik Wüst

einerseits,

und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

der Erzdiözese Köln, vertreten durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

der Erzdiözese Paderborn, vertreten durch Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz,

der Diözese Aachen, vertreten durch Bischof Dr. Helmut Dieser,

der Diözese Essen, vertreten durch Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, und

der Diözese Münster, vertreten durch Bischof Dr. Felix Genn,

andererseits,

wird nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 152), nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679), unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19) sowie nach xxx des Gesetzes zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen und des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom xxx (GV. NW. S. xxx)

mit Zustimmung des Heiligen Stuhls

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.

(2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Bildung und Veränderung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbänden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften ausgefertigt hat.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 1 Abs. 3);
2. bei Kirchengemeinden die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, ggf. auch in geeigneter digitaler Form, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind; im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen;
3. Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;
4. eine Erklärung, dass die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes erfüllt sind;
5. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder dieser (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen Dritter gedeckt sind;
6. eine Erklärung, dass unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, dass die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.

(3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Nr. 2 bis 4 fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

(1) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.

(2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so stimmen sich die beteiligten Bezirksregierungen untereinander über die Zuständigkeit ab.

§ 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.

(2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde oder der neu errichtete (Kirchen-)Gemeindeverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung von dem Tag der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt. Die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt der Bezirksregierung und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens der zuständigen Bezirksregierung unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Auch in diesen Fällen erfolgt die Anerkennung durch eine besondere Urkunde nach § 7 Satz 1.

(3) Widerspricht die Bezirksregierung, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände werden der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Bestimmungen der Diözesen, die die gesetzliche Vertretung der in § 1 genannten Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände betreffen, und deren Änderungen werden der für Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Religionsverfassungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde vor ihrem Erlass vorgelegt.

(2) Die Bestimmungen werden eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleisten. In Kirchengemeinden wirken in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Mitglieder mit, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden. Alternativ können die Vertretungsorgane auch aus Gremien heraus gebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl nach Satz 2 berufen wurden. Für (Kirchen-)Gemeindeverbände besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden.

(3) Wenn eine geordnete Vertretung im Sinne des Absatzes 2 in den diözesanen Bestimmungen nicht gewährleistet erscheint, kann die nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage nach Absatz 1 zulässig. Im Fall eines Einspruchs sind die Diözesen gehalten, die betreffende Bestimmung zu überprüfen.

(4) Die diözesanen Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Fälle, in welchen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates im staatlichen Rechtskreis Wirksamkeit entfaltet, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für andere Bestimmungen, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

§ 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) außer Kraft.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den TT. MM. JJJJ

Hendrik Wüst

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den TT. MM. JJJJ

† Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Paderborn, den TT. MM. JJJJ

† Dr. Udo Markus Bentz

Erzbischof von Paderborn

Aachen, den TT. MM. JJJJ

† Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Essen, den TT. MM. JJJJ

† Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Münster, den TT. MM. JJJJ

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster